

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Papier- farbe
Haushaltssatzung 2021	3	weiß
Budgetierungsregelungen	5	weiß
Vorbericht	17	weiß
Haushaltsplan 2021		gelb
Gesamtergebnisplan	4	
Gesamtfinanzplan	6	
Produktbereiche mit Teilplänen		
01 – Innere Verwaltung	9	
02 – Sicherheit und Ordnung	17	
03 – Schulträgeraufgaben	25	
04 – Kultur	33	
05 – Soziale Leistungen	37	
06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	43	
08 – Sportförderung	49	
09 – Räumliche Planung und Entwicklung	55	
10 – Bauen und Wohnen	59	
11 – Ver- und Entsorgung	63	
12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	69	
13 – Natur- und Landschaftspflege	77	
14 – Umweltschutz	83	
15 – Wirtschaft und Tourismus	87	
16 – Allgemeine Finanzwirtschaft	93	

Anlagen zum Haushaltsplan 2021 (Papierfarbe blau)

Stellenplan und Stellenübersichten	1
Querschnitt Ergebnishaushalt 2021	13
Querschnitt Finanzhaushalt 2021	16
Bilanz zum Stichtag 31.12.2019	18

Übersichten

Verpflichtungsermächtigungen	21
Zuwendungen an die Fraktionen	22
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten	24
Entwicklung des Eigenkapitals	25
Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln	26
Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben	27

Wirtschaftspläne Gemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2021

Wasser-und Energieversorgung	31
Bäder	35
Abwasserwerk	39
Baubetriebshof	43

Jahresabschlüsse Gemeindewerke zum 31.12.2019

Wasserwerk und Bäder	49
Abwasserwerk	79
Baubetriebshof	105
Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH	121

Kostenträgerplan im separaten Ordner

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge inkl. pandemiebedingte

außerordentliche Erträge auf 36.958.097 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 39.135.495 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 33.522.509 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 35.576.834 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf 3.370.443 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf 8.351.130 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf 5.200.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit 1.563.902 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 5.200.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 2.177.398 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 4.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 235 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 644 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.

§ 7

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 KomHVO

Gemäß § 20 KomHVO dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes. § 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 KomHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

Anlage zur Haushaltssatzung

Budgetierungsrichtlinien als Ergänzung zu den Regelungen in § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung

Leitlinien

zur Ausführung des budgetierten NKF-Produkthaushaltes der Gemeinde Nottuln auf der Grundlage der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 12.12.2018.

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO – Bildung von Budgets – können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Abs. 2 führt aus, dass bestimmt werden kann, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 83 GO NRW).

Nach Abs. 3 darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

Die Budgetierung unterliegt ferner dem Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 20 KomHVO. Danach dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und
2. die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes.

§ 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Somit sind Umsetzungen aus dem Bereich der Investitionstätigkeit zugunsten der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. zur Deckung von Aufwendungen im Ergebnisplan ausgeschlossen.

I. Zielsetzung

Grundgedanke der Budgetierung ist es, auf die Kompetenz und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen zu setzen. Dazu werden für die Fachbereiche Budgets eingerichtet. Die Verantwortung für diese finanziellen Ressourcen wird auf die Fachbereiche übertragen mit dem Ziel, einen flexiblen und effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten.

Die in diesen Leitlinien festgelegten Regelungen bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Fachbereiche bei der Ausführung der Finanzbudgets flexibel und eigenverantwortlich handeln können.

Außerdem werden durch sie das Budget- und Kontrollrecht des Rates, die Gleichbehandlung aller Budgetbereiche und eine geordnete Haushaltswirtschaft sichergestellt.

Die Budgetrichtlinien ergänzen die getroffenen Regelungen in § 7 der gemeindlichen Haushaltsatzung.

II. Ausführungsregelungen

1. Begriffsdefinition

1.1 Budget

Einzelbudget: Das Einzelbudget ist die kleinste Ebene in der Budgetstruktur. Die Bildung der Einzelbudgets erfolgt auf der Ebene der Kostenträger/ Produkte, getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen.

Budgetebene: Verschiedene Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen können, ebenfalls getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen, zu einer Budgetebene innerhalb eines Fachbereiches zusammengefasst werden.

Sonderbudget: Sonderbudgets werden budgetübergreifend gebildet, siehe Ziffer 2.4 u. 2.5

1.2 Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Einzelbudgets trägt der/die Sachbearbeiter/in, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der zu bewirtschaftende Kostenträger befindet. Verantwortlich für die Budgetebene des Fachbereiches ist die jeweilige Fachbereichsleitung. Die Zuständigkeit der Sonderbudgets ist unter Ziffern 2.4 und 2.5 geregelt. Budgetverantwortung bedeutet die gleichzeitige Verantwortung für die Einhaltung des Budgetsaldos der dem jeweiligen Budget zugeordneten Kostenträger/ Produkte.

Die Fachbereichsleitungen haben sich regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Budgetebenen zu informieren. Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes führen können, ist frühzeitig entgegenzuwirken, insbesondere sind alle Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

1.3 Budgetsaldo

Budgetsaldo ist der Unterschied zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen eines Einzelbudgets, einer Budgetebene oder eines Sonderbudgets.

In der Regel werden nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen in einem Budget aufgenommen. Die Erträge bzw. Einzahlungen werden nur in Ausnahmefällen mit in das Budget einbezogen und können dann zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen herangezogen werden.

2. Budgetbildung

Auf der Ebene der Kostenträger erfolgt eine Budgetbildung nach § 21 KomHVO, d.h. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen können für die flexible Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets zusammengefasst werden. Diese Einzelbudgets können zu Budgetebenen verbunden werden. Mehrere Einzelbudgets und/oder Budgetebenen bilden das Gesamtbudget für die einzelnen Fachbereiche.

2.1 Verursachungsgerechte Zuordnung

Die verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen/Erträgen und Auszahlungen/Einzahlungen ist Grundlage zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend muss sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung ein besonderes Augenmerk auf die verursachungsgerechte Zuordnung von Ertrag und Aufwand sowie Ein- und Auszahlungen zu den Einzel- und Sonderbudgets gelegt werden.

2.2 Deckungsfähigkeit (Mittelumverteilung)

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Maß zu reduzieren (siehe Ziffer 2.3), werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Budgetebene für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Da Erträge und Einzahlungen in der Regel nicht mit in die Budgets aufgenommen werden, können Mehrerträge/-einzahlungen nicht für Mehraufwendungen/-auszahlungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

Darüber hinaus sind Mittelumverteilungen auf ein absolut geringes Maß für begründete Ausnahmesituationen zu beschränken. Aufgrund des seit Jahren defizitären Haushaltes sind Minderaufwendungen/Minderauszahlungen sowie Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Verringerung der Defizite im Bereich der Ergebnis- und Finanzplanung einzusetzen.

Mittelumverteilungen im Investitionsbereich sind nur zugelassen, wenn die vom Rat beschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht gefährdet sind.

Gemäß § 21 Abs. 3 GemHVO darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen, so dass Mehraufwendungen/-auszahlungen nur durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden müssen.

Von der Umsetzung ausgenommen sind:

- Interne Leistungsbeziehungen
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- Die Kostenträger „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“
- Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –auszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ansätze, denen eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung (unbedingte Pflichtaufgaben) zugrunde liegt, können nur dann zur Deckungsfähigkeit herangezogen werden, wenn der gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtung endgültig nachgekommen worden ist und dementsprechend „freie“ Mittel zur Verfügung stehen.

Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

Für Mittelumverteilungen ist die jeweilige Fachbereichsleitung zuständig, soweit der umzusetzende Betrag nicht 10.000 € übersteigt.

Mittelumverteilungen von mehr als 10.000 € können nur mit Zustimmung des Kämmerers erfolgen.

Eine Splittung des Umsetzungsbetrages zwecks Unterschreitung der Wertgrenze ist unzulässig. Ist für denselben Sachverhalt im Haushaltsjahr mehrmals eine Umsetzung erforderlich und wird die Wertgrenze von 10.000 € dadurch überschritten, ist bei der Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls die Zustimmung des Kämmerers erforderlich.

2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 83 GO NRW sind nur dann zu beantragen, wenn sie nachweisbar nicht durch Mittelumverteilungen aufgefangen werden können. Sie sind nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn sie durch neue Aufgaben oder zwingend höhere Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen, die unabweisbar und nicht vorhersehbar waren.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind. Als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

2.4 Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –zahlungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Personalangelegenheiten.

2.5 Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die bilanziellen Abschreibungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Finanzwirtschaft.

2.6 Durchführung von Mittelumverteilungen

Die Durchführung der Mittelumverteilungen obliegt ausschließlich dem Finanzzentrum Baumberge. Eine beabsichtigte Mittelumverteilung ist mit dem im Intranet verfügbaren Vordruck „Mittelumverteilung“ mitzuteilen. Die Umsetzung erfolgt dann vom Finanzzentrum Baumberge.

3. **Ermächtigungsübertragungen**

Gem. § 22 KomHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung obliegt dem Kämmerer. Gem. § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

4. **Berichtswesen**

Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation von Budgetverantwortung ist ein aussagefähiges Berichtswesen. Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, der Verwaltungsführung und dem Rat regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung des Budgets zu liefern, um daraus einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu erhalten. Dadurch soll ein ggfs. rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht werden.

4.1 Budgetbericht

Die Budgetverantwortlichen unterstützen den Bereich Finanzen bei der Erstellung der Finanzberichte zu den Stichtagen 30.06. sowie 30.09. Dabei sind alle Abweichungen sowie der Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung darzustellen. Die Abweichungen sind zu erläutern.

5. **Schlussbestimmung**

Die Leitlinien werden jährlich durch den Verweis durch den Haushaltsbeschluss des Rates für verbindlich erklärt.

Erläuterungen zur Einführung „NKF“

1.1 Die Rechnungslegung

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind

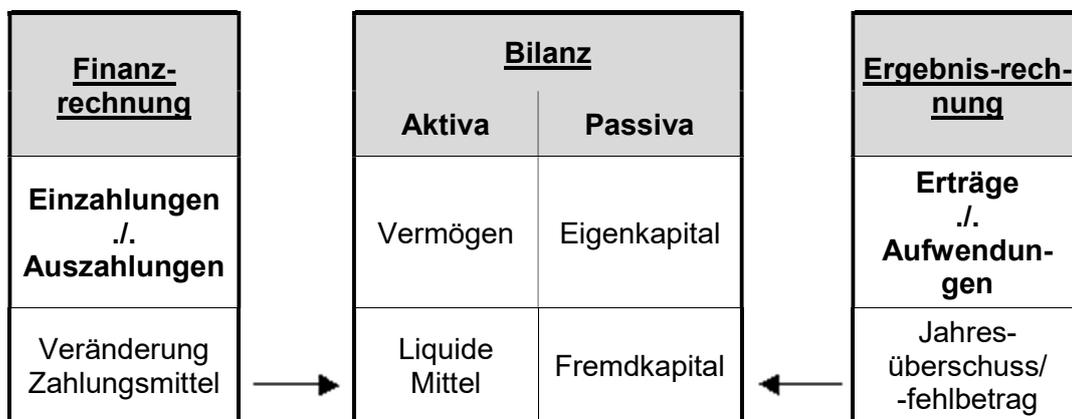
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung und
- die Bilanz.

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Veränderung der liquiden Mittel im Verlauf eines Haushaltsjahres.

Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar und weist Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Das Zusammenwirken dieser drei Komponenten macht das folgende Schaubild deutlich:



Ergänzend zur Darstellung dieser Elemente auf kommunaler Gesamtebene fordert das NKF zur Erhöhung der Transparenz für die Ergebnis- und Finanzrechnung auch die Darstellung für Teilbereiche. Ausgehend von der NKF-Produktstruktur sind als Mindestanforderung die Produktbereiche abzubilden. Es ist auch eine Darstellung auf Produktgruppen- und Produktebene möglich.

Während die Teilergebnisrechnungen analog der Gesamtergebnisrechnung aufzustellen sind, sind in den Teilfinanzrechnungen lediglich die Ein- und Auszahlungen für investive Maßnahmen darzustellen.

1.2 Die Kostenstellen – und Kostenträgerstruktur

Zum 01.01.2009 hat die Gemeinde Nottuln zusammen mit der Gemeinde Havixbeck das Finanzzentrum Baumberge gegründet. Im Rahmen dieser Zusammenführung wurde die ursprüngliche Kostenstellenstruktur des Haushalts auf Kostenträger (Produkthaushalt) umgestellt.

Als Ergänzung zu diesem Haushalt werden daher seit 2009 Kostenträgerpläne erstellt.

1.3 Die Bestandteile

Das NKF bietet die Möglichkeit zur Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzplänen auf unterschiedlichen Ebenen. Werden Teilpläne nach den örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, so ist diesen eine Übersicht über die Produktbereiche voranzustellen.

Der Nottulner Haushalt enthält folgende Bestandteile und Anlagen:

- Haushaltssatzung
- Vorbericht
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan
- Haushaltsplan mit den Teilplänen auf Produktbereichsebene
- Stellenplan und Stellenübersichten nach Produktbereichen
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
- Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln
- Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben

1.4 Darstellungsform

Die Darstellung des Datenmaterials erfolgt für einen Zeitraum von sechs Haushaltsjahren. Die Zeitreihe beginnt mit dem letzten vorliegenden Rechnungsergebnis und schließt mit dem dritten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahr.

Inhalt der einzelnen Positionen des Ergebnis- und Finanzplanes

Im Folgenden ist beispielhaft aufgelistet, welche Erträge bzw. Einzahlungen und welche Aufwendungen bzw. Auszahlungen den Positionen im Ergebnis- und Finanzplan zuzurechnen sind:

- **Steuern**

Grundsteuern, Gewerbesteuer, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil, Vergnügungssteuer, Hundesteuer

- **Zuweisungen und Zuschüsse**

Bedarfszuweisungen und Schlüsselzuweisungen ohne investiven Charakter, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, allgemeine Umlagen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen

- **Sonstige Transfererträge**

Unter Transfer wird im NKF die Übertragung von Finanzmitteln ohne konkrete Gegenleistung verstanden, soweit es sich nicht um Steuern handelt, insbesondere Erträge von geleisteten Sozialtransfers im Rahmen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und für den Gebührenaussgleich

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Erträge aus Verkauf, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Erstattungen für erbrachte kommunale Leistungen, z. B. vom Land oder von Gemeinden

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Bußgelder, Mahngebühren, Konzessionsabgaben und Erträge aus Anlagenabgängen

- **Finanzerträge**

Zinsen, Verzinsung der Gewerbesteuer und Erträge aus Beteiligungen

- **Personalaufwendungen**

Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Vergütungen der tariflich Beschäftigten, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge zur Versorgungskasse sowie Beihilfen für die aktiven Beamtinnen und Beamten

- **Versorgungsaufwendungen**

Beihilfen und Beiträge zur Versorgungskasse für die Versorgungsempfänger

- **Sach- und Dienstleistungen**

Energie, Wasser, Abwasser, Treibstoffe, Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung, Fahrzeugunterhaltung, Schülerbeförderung, Erstattungen an Gemeinden und Eigenbetriebe

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Abschreibungen u. a. auf Gebäude, Infrastrukturvermögen und Fahrzeuge

- **Transferaufwendungen**

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Leistungen der Sozialhilfe und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Gewerbesteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung „Fonds Deutsche Einheit“, Kreisumlage

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten und Pachten, Leasingraten, ehrenamtliche Tätigkeit, Geschäftsaufwendungen, Versicherungsbeiträge, Verfügungsmittel

Vorbericht zum Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Nottuln

1. Einleitung

Die Gemeinde Nottuln hat bereits zum 01.01.2005 ihr Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Sowohl die Eröffnungsbilanz als auch die Jahresabschlüsse der Jahre 2005 bis 2019 sind jeweils zeitnah erstellt, von Wirtschaftsprüfern testiert und vom Rat festgestellt worden.

Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde sind die Gemeindeordnung und die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW), die im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes am 01.01.2019 rechtskräftig wurde. Gleichzeitig wurde die Gemeindehaushaltsverordnung außer Kraft gesetzt. Gemäß § 7 KomHVO NRW sind die Anforderungen an den Vorbericht gestiegen. Dieser soll folgende Aussagen enthalten, auf die in den folgenden Seiten näher eingegangen wird:

- wesentliche Ziele und Strategien der Kommune
- wesentliche Erträge und Aufwendungen
- Ein- und Auszahlungen / Finanzplan
- Entwicklung des Schuldenstandes
- Entwicklung des Eigenkapitals
- Entwicklung der Liquidität

Der Haushaltsplan 2021 ist durch die aktuelle Corona-Pandemie geprägt, die keine Planungssicherheit zulässt. Neben den Ausfällen bei der Gewerbesteuer ist in den nächsten Jahren auch von einem erheblich sinkenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auszugehen. Damit werden die öffentlichen Haushalte vor enorme Herausforderungen gestellt. Zum finanzwirtschaftlichen Umgang der Corona-Pandemie hat das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW am 01.10.2020 das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der Kommunalen Haushalte im Land NRW“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) erlassen. Dieses Gesetz sieht unter anderem vor, die coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen zu ermitteln und zu isolieren. Die so ermittelte Haushaltsbelastung ist als Bilanzierungshilfe zu aktivieren und beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Mit

der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 steht das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Um den massiven Gewerbesteuerausfall der Kommunen teilweise aufzufangen, hat die Landesregierung am 25.11.2020 das Gewerbesteuerausgleichsgesetz verabschiedet. Demnach erhalten die Kommunen aus Bundes- und Landesmitteln für das Haushaltsjahr 2020 Gewerbesteuer- ausgleichszuweisungen. Die Ausgleichszahlung an die Gemeinde Nottuln beläuft sich auf rund 1,4 Mio €.

Beide Sachverhalte mindern zwar den Corona-Schaden, gleichwohl ist aber festzuhalten, dass durch den schweren wirtschaftlichen Einbruch und den Rückgang der Steuereinnahmen die Kommunen stark betroffen sind. Trotz der zurzeit bestehenden wirtschaftlichen Ungewissheit müssen Schlüsse aus den aktuellen Entwicklungen gezogen werden, um den mittelfristigen Planungszeitraum 2021 bis 2024 darstellen zu können. Diese Sachlage ist als nicht immer einfach zu bewerten.

Das Haushaltsplanergebnis 2021 weist ein Defizit von 2.177.398 € aus. In diesem Defizit sind die Außerordentlichen Erträge aus dem Corona-Schaden in Höhe von 1.517.949 € als Bilanzierungshilfe enthalten. Die Berechnung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Darstellung der Corona- bedingten Änderungen des Haushaltes 2021	Ansatz 2021	Planung 2021 in 2020	Corona- bedingter Schaden
+ Steuern und ähnliche Abgaben	24.454.514	26.100.446	-1.358.400
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.177.547	3.149.138	0
+ Sonstige Transfererträge	440.682	15.700	0
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.536.677	3.450.531	0
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	585.767	610.024	-50.000
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	885.680	837.790	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	873.550	905.100	-65.000
- Personalaufwendungen	-6.378.637	-5.981.498	0
- Versorgungsaufwendungen	-707.672	-698.172	0
- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-10.518.735	-9.243.418	-40.000
- Bilanzielle Abschreibungen	-3.142.820	-3.098.799	0
- Transferaufwendungen	-16.125.613	-15.214.970	-4.549
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.271.292	-2.019.971	0
+ Finanzerträge	118.270	74.000	0
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-591.316	-585.211	0
= Jahresergebnis	-4.663.398	-1.699.310	-1.517.949

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Die aus den positiven Jahresergebnissen 2018 und 2019 gebildete Ausgleichsrücklage beläuft sich auf insgesamt 919.381 €. Damit können die Jahresfehlbeträge der

Folgejahre nur teilweise aufgefangen werden. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in den Anlagen auf Seite 25 (blaue Seiten) dargestellt.

Der Haushalt 2021 ist u.a. geprägt durch große Baumaßnahmen, wie z.B. der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Appelhülsen (1,5 Mio. €), die Wiederherstellung der Sebastian Grundschule in Darup nach dem Brand (1,5 Mio. €) sowie aus dem Städtebauförderprogramm „Umbau des Historischen Ortskerns“ der 3. Bauabschnitt in Höhe von 0,8 Mio. €. Da die Detailplanungen dieser Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Auszahlungen für die Folgejahre noch nicht beziffert werden. Neben der Digitalisierung an den Schulen (0,4 Mio. €) ist ein weiterer Betrag in Höhe von 0,4 Mio. € für die EDV-Ausstattung an den Schulen im Gemeindegebiet vorgesehen. Für die Anschaffung eines Rüstwagens (RW 2) sind 0,6 Mio. € eingeplant. Alle investiven Maßnahmen können nicht ausschließlich durch Investitionspauschalen und weitere Investitionseinzahlungen gegenfinanziert werden. Somit entsteht ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5,0 Mio. €. Anzumerken sind auch erhebliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Gebäudeunterhaltung in Höhe von 1,1 Mio. € (Aufstellung siehe Seite 24).

2. Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

Die Basis für das künftige Vorgehen der Gemeinde ist die priorisierte Aufgabenliste, die in Absprache mit der Politik nach verschiedenen Kriterien erarbeitet wurde. Die hieraus resultierende Reihenfolge der Maßnahmen soll in einer langfristigen Finanzplanung (bis zum Jahr 2031) abgebildet werden, um so die finanzellen Auswirkungen zu simulieren. Neben dem finanziellen Ressourcenverbrauch soll auch der personelle Bedarf geplant werden. Aus diesem Arbeitspapier soll für die Zukunft die Strategie der Gemeinde Nottuln abgeleitet werden, um im Sinne der Bürger entscheiden zu können.

3. Wesentliche Erträge und Aufwendungen

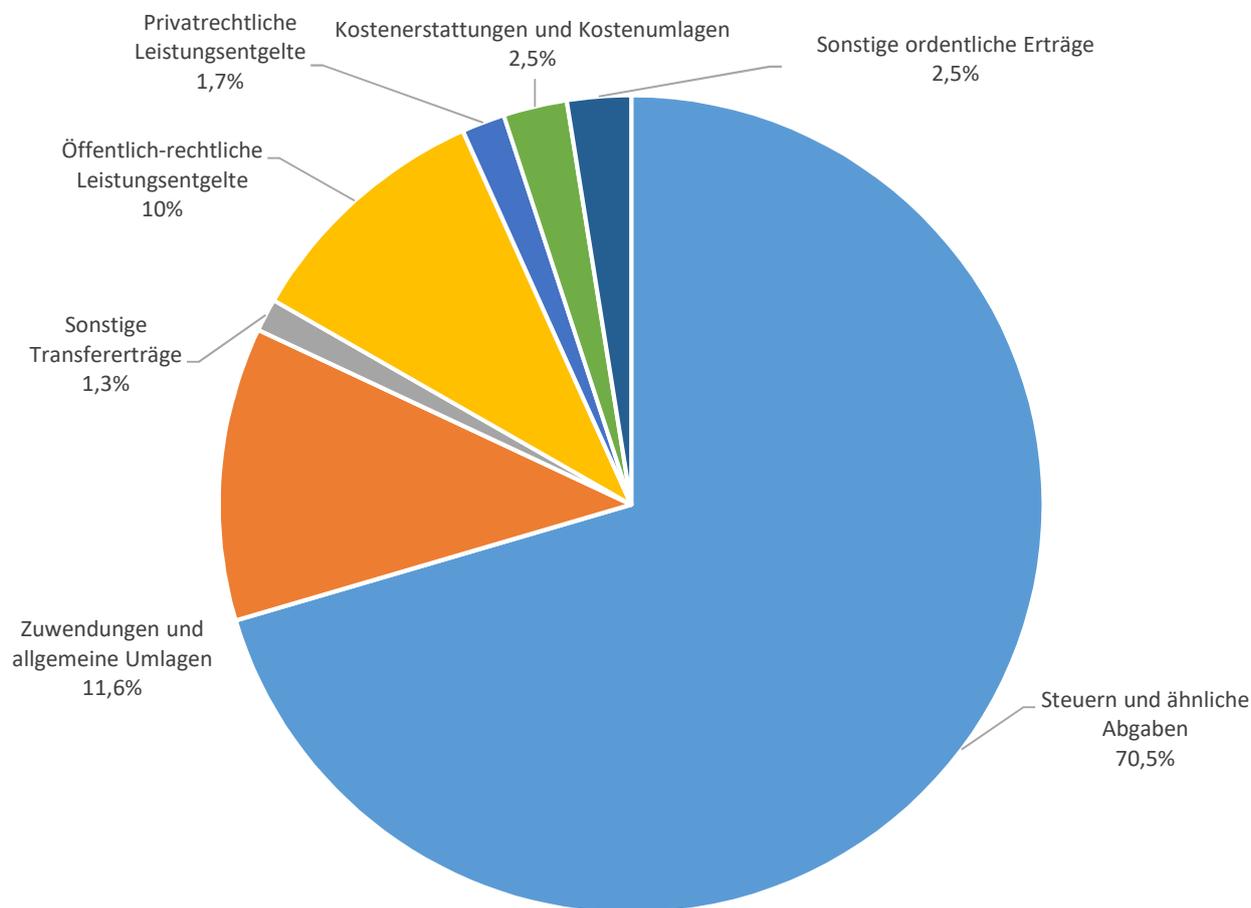
Grundlagen für die Haushaltsplanung 2021 sind die Berechnungen zum GFG vom 16.10.2020 sowie die von den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen Orientierungsdaten vom 02.11.2020. Von dieser Praxis wurde lediglich in den Fällen Abstand genommen, in denen eine Hochrechnung anhand der Orientierungsdaten 2021 aufgrund örtlicher Besonderheiten nicht geboten erschien.

Orientierungsdaten 2021 (Stand: November 2020)				
	2021 in v.H.	2022 in v.H.	2023 in v.H.	2024 in v.H.
Grundsteuer A und B	+0,9	+0,9	+0,9	+0,9
Gewerbsteuer	+17,9	+4,1	+4,2	+6,1
Einkommensteuer (Gemeindeanteil)	+4,4	+3,5	+6,0	+6,3
Umsatzsteuer (Gemeindeanteil)	-5,6	-11,2	+2,3	+2,2
Kompensationsleistungen	-16,4	+24,5	+3,4	+2,7
Schlüsselzuweisungen	+5,9	-6,5	+5,1	+5,8

Die Grundsteuer A ist auf der Basis der Durchschnittswerte der Vorjahre für den Planungszeitraum berücksichtigt worden. Die Grundsteuer B beinhaltet für das Haushaltsjahr 2021 eine Hebesatzerhöhung, um den Corona-Schaden teilweise auffangen zu können. Für die Folgejahre ist zunächst mit dem Durchschnitt der Vorjahre kalkuliert worden. Ausgehend von der für das Haushaltsjahr 2021 geplanten Gewerbesteuer in Höhe von 6,5 Mio. € wurden für den Folgezeitraum die Beträge gemäß der Entwicklung der Orientierungsdaten eingestellt. Dies gilt auch für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer. Die Basis für die weitere Entwicklung des mittelfristigen Planungszeitraums sind die vorsichtig geschätzten Prognosen für das Jahr 2021 (Gewerbesteuer = 6,5 Mio. €, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer = 11,4 Mio. €, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer = 1,1 Mio. €).

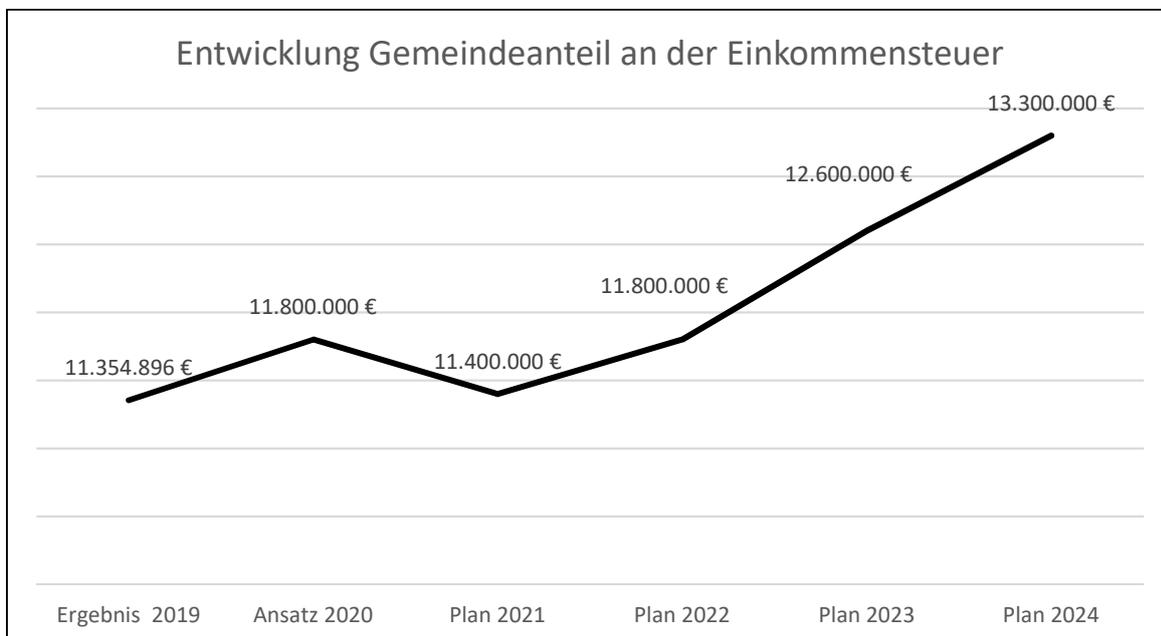
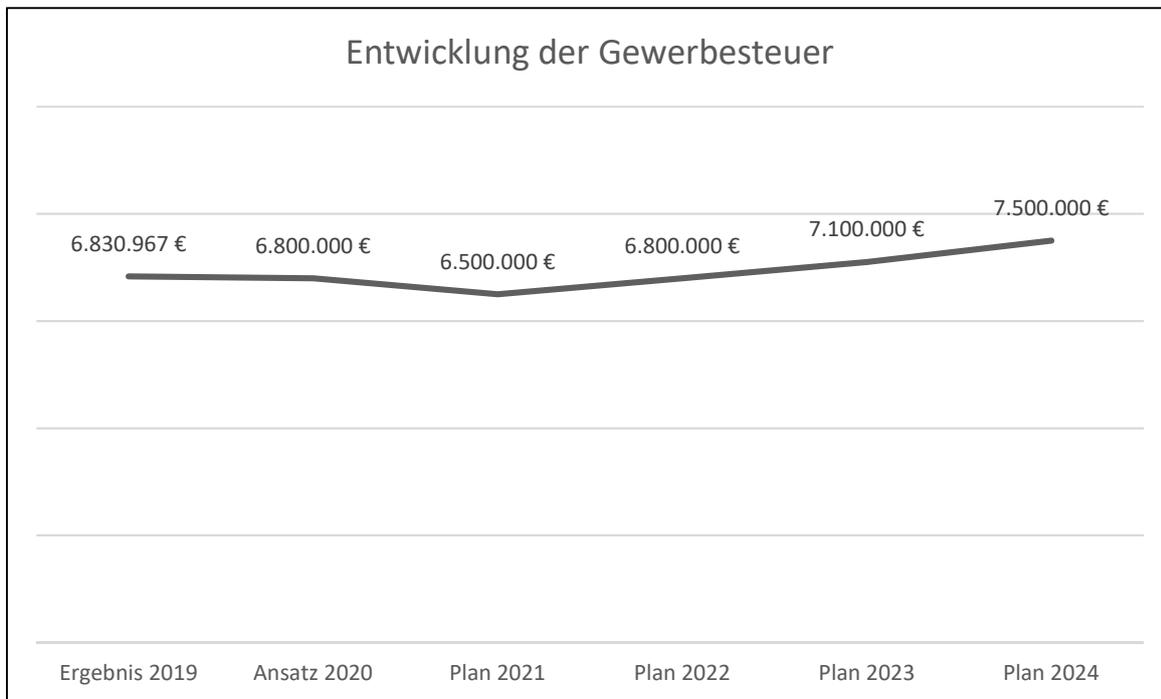
3.1 Erträge Haushalt 2021

Die Ordentlichen Erträge (Ziffer 10 des Ergebnisplanes) betragen 35.241.878 €. Mit den Finanzerträgen (Ziffer 19 des Ergebnisplanes = 198.270 €) ergeben die Gesamterträge 35.440.148 € (ohne Außerordentliche Erträge für den Corona-Schaden).



Ertragsart	Anteil in %	Plan 2021
Steuern und ähnliche Abgaben	70,5	24.839.514
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11,6	4.080.008
Sonstige Transfererträge	1,3	440.682
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10	3.536.677
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1,7	585.767
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2,5	885.680
Sonstige ordentliche Erträge	2,5	873.550
Ordentliche Erträge gesamt	100	35.241.878

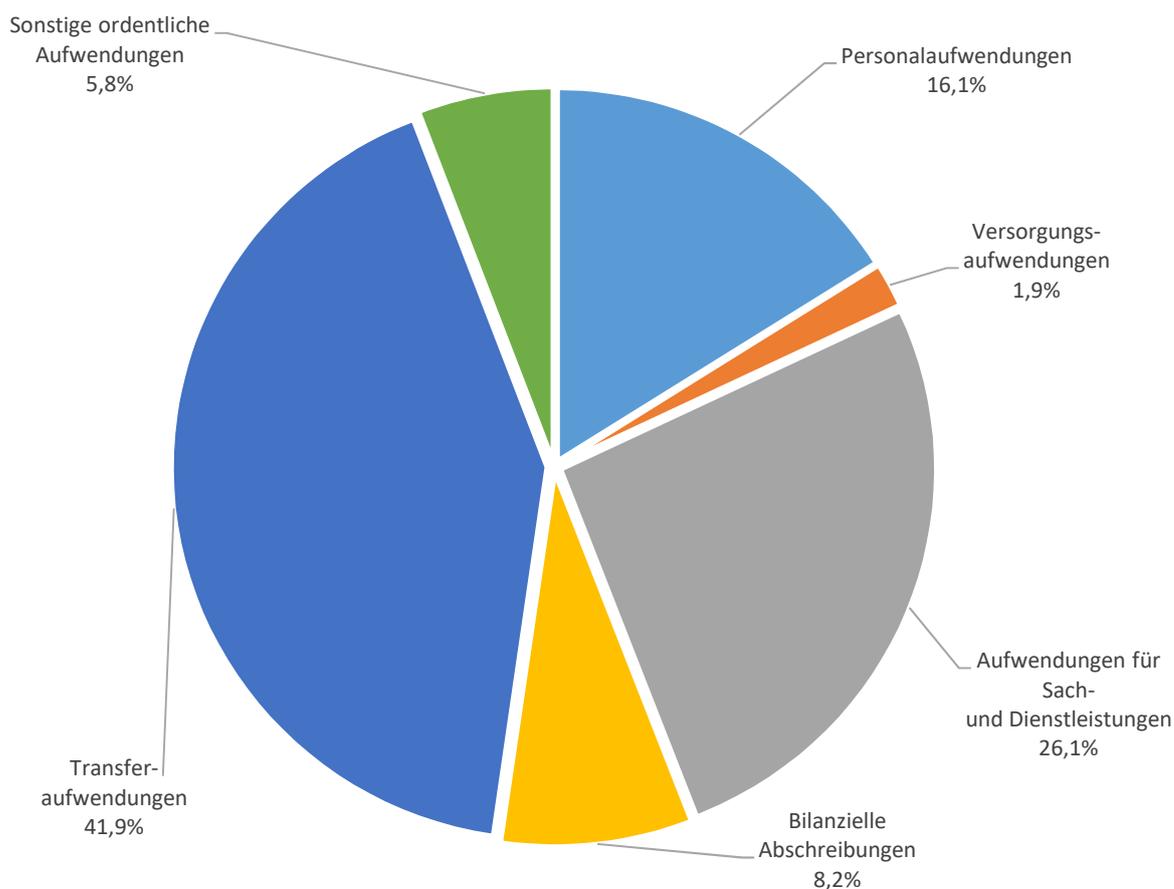
Wesentliche Erträge sind die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Beide Ertragsarten stellen einen Anteil von rund 51 % an den ordentlichen Erträgen dar. Die Entwicklung des Zeitraums 2019 bis 2024 sind den folgenden Grafiken zu entnehmen.



3.2 Aufwendungen Haushalt 2021

Die Ordentlichen Aufwendungen (Ziffer 17 des Ergebnisplanes) betragen 38.519.179 €. Mit den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (Ziffer 20 des Ergebnisplanes = 616.316 €) ergeben die Gesamtaufwendungen 39.135.495 €. Dieser Betrag wird auch gleichzeitig in der Haushaltsatzung ausgewiesen.

Die Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen veranschaulicht die folgende Grafik:



Aufwandsart	Anteil in %	Plan 2021
Personalaufwendungen	16,1	6.183.047
Versorgungsaufwendungen	1,9	745.672
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	26,1	10.069.235
Bilanzielle Abschreibungen	8,2	3.142.820
Transferaufwendungen	41,9	16.128.113
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5,8	2.250.292
Ordentliche Erträge gesamt	100	38.519.179

Die **Personalaufwendungen** (Ziffer 11 des Ergebnisplanes) erhöhen sich zum Planansatz 2020 um rund 224 T€. Die Mehrkosten entstehen im Wesentlichen durch die Berücksichtigung von Tarifsteigerungen sowie unabdingbaren Stellenausweitungen.

In den **Versorgungsaufwendungen** (Ziffer 12 des Ergebnisplanes) sind zum einen die Rückstellungen und zum anderen die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilfezahlungen enthalten. Die negative Veränderung zum Planansatz 2020 in Höhe von 77 T€ ist überwiegend auf die höheren Versorgungsbezüge für die ehemaligen Beamtinnen und Beamten zurückzuführen.

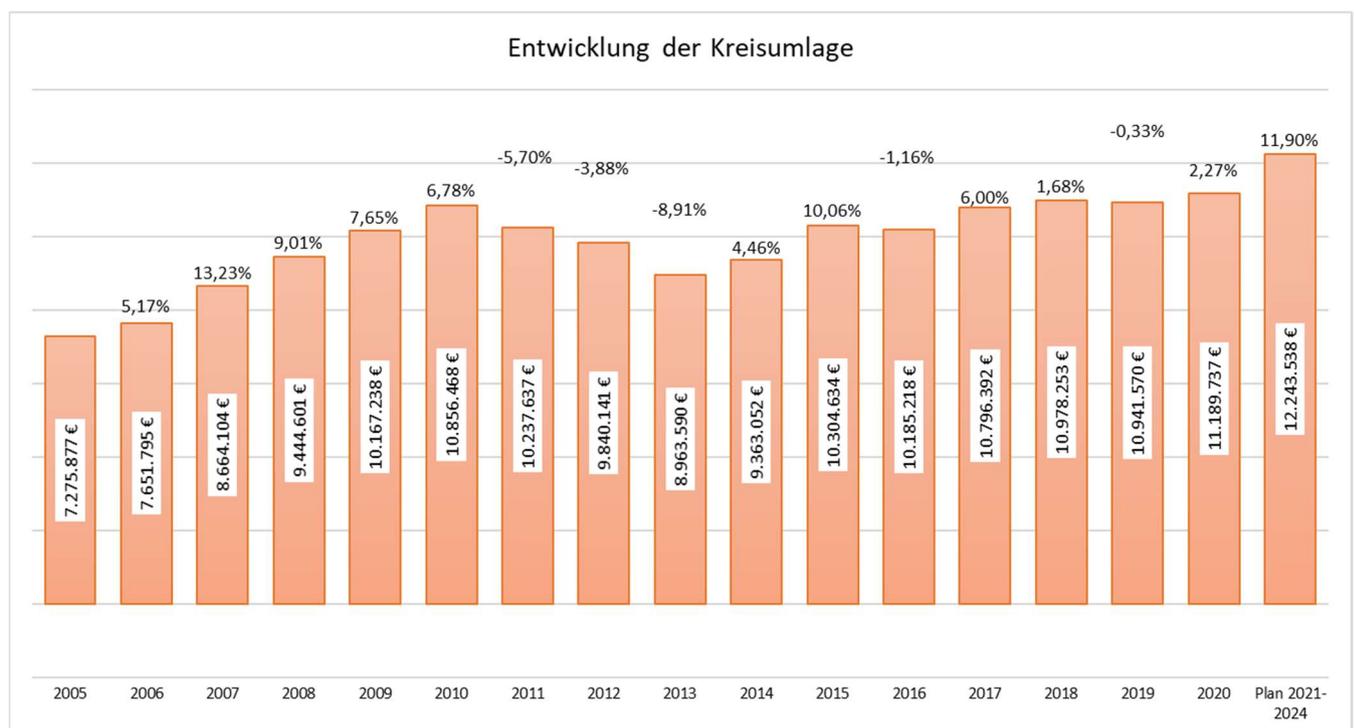
Neben den Aufwendungen für die Straßenunterhaltung, Bewirtschaftung, Abfallbeseitigung sowie für soziale Leistungen stellt die Gebäudeunterhaltung einen wesentlichen Kostenblock der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (Ziffer 13 des Ergebnisplanes) in Höhe von 1.100.000 € dar.

Sämtliche Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Gebäude	Maßnahme	2021	2022	2023	2024
Stiftsplatz 8	Reparatur Außenbeleuchtung Ortskern	60.000			
Stiftsplatz 7	Geländer Treppenhaus	30.000			
Domherrengasse 2	neue Treppe	28.000			
betrifft alle Gebäude	lfd. Unterhaltung aller Gebäude einschließlich Anstricharbeiten	115.000	900.000	900.000	900.000
Gesamt PB 01		233.000	900.000	900.000	900.000
Marienschule	Maßnahmen Digitalpakt	50.000			
St. Martinus Schule	Sanierung Sanitäranlagen	63.000			
St. Martinus Schule	Maßnahmen für Digitalpakt	55.000			
Sebastian Grundschule	Maßnahmen für Digitalpakt	30.000			
Rupert-Neudeck-Gymnasium	Maßnahmen für Digitalpakt	95.000			
Gesamt PB 03		293.000	0	0	0
Unterkunft Daruper Str. 42-46	Allgemeine Bauunterhaltung	10.000			
Unterkunft Weseler Str. 21	Allgemeine Bauunterhaltung	10.000			
Unterkunft Darup Westerhiese	Allgemeine Bauunterhaltung	8.000			
Unterkunft Schapdetten	Allgemeine Bauunterhaltung	7.000			
Unterkunft Alte Vikarie	Allgemeine Bauunterhaltung	3.000			
Unterkunft Eckenhovener Weg	Allgemeine Bauunterhaltung	10.000			
Gesamt PB 05		48.000	0	0	0
Turnhalle Niederstockumer Weg	Sanierung, Hallenbeleuchtung, Sportboden, Prallwand, 2. Fluchtweg, Tribüne (100%-Förderung aus Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten)	307.000			
Turnhalle Appelhülsen	Sanierung Nebenräume: Erneuerung Wand, Bodenbeläge, Wasserzuleitungen		115.000		
Mehrzweckhalle Gymnasium	Sanierung Sanitärinstallation, Schließanlage (Sperrvermerk - Umsetzung nur bei Förderung)	174.000			
div. Sporthallen / Umkleiden	Erneuerung von Schließanlagen in diversen Sporthallen/Umkleiden	30.000			
Gesamt PB 08		511.000	0	0	0
Alte Amtmannei	Restaurierungsarbeiten	15.000			
Gesamt PB 15		15.000	0	0	0
Gesamt Gebäudeunterhaltung		1.100.000	1.015.000	900.000	900.000

Die **bilanziellen Abschreibungen** (Ziffer 14 des Ergebnisplanes) sind im Haushaltsjahr 2021 mit 3.142.820 € berücksichtigt worden. Dies stellt eine Reduzierung zum Ansatz 2020 von 125.979 € dar. Der Grund des Abbaus liegt in den eingeplanten Sonderabschreibungen im Haushaltsjahr 2020 für den Abgang des Buchwertes des alten Kunstrasenplatzes (Sportzentrum Nottuln = 100.000 €).

In den **Transferaufwendungen** (Ziffer 15 des Ergebnisplanes) stellt die Kreisumlage mit einem Anteil von 31,8 % an den gesamten ordentlichen Aufwendungen die größte Aufwandsposition dar. In dem Zeitraum von 2005 bis 2020 hat sich die Kreisumlage wie folgt entwickelt:



Die Kreisumlage steigt von 11.189.737 € (Ist 2020) um 1.053.801 € auf 12.243.538 € für das Haushaltsjahr 2021. Dies entspricht dem Haushaltswurf des Kreises. Ursache der Steigerung sind zum einen die Erhöhung des Hebesatzes für die allgemeine Kreisumlage von 28,81 % (2020) auf 29,66 % (2021) und zum anderen der Anstieg der Umlagegrundlagen aus der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vom 16.10.2020. Die Jugendamtsumlage ist mit 641.422 € an der Erhöhung beteiligt. Diesen enormen Anstieg für die Kommunen begründet der Kreis Coesfeld mit den durch die Pandemie angerichteten Schäden. So musste der Kreishaushalt im Jahr 2020 rund vier Millionen Euro außerplanmäßig bereitstellen. Weitere Investitionen, wie zum Beispiel das Impfzentrum, stehen im Haushaltsjahr 2021 an.

Die Erstattung der Jugendamtsumlage aus der Überdeckung des Jahres 2019 ist gem. Haushaltsentwurf des Kreises in Höhe von 419.482 € im Haushaltsjahr 2021 unter der Ziffer 3 des Ergebnisplanes (sonstige Transfererträge) berücksichtigt worden. Im Jahr 2020 wurde eine Überdeckung (aus 2018) in Höhe von 724.926 € verbucht. Für die Folgejahre (2022 bis 2024) ist der Durchschnittswert der Vorjahre mit 390.000 € als mögliche Erstattungen aus Überdeckungen abgeschätzt und in den Haushalt eingestellt worden.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (Ziffer 20 des Ergebnisplanes) reduzieren sich zum Ansatz 2020 um 20.279 €. Hauptursache ist das Ende der Zinsfestschreibung eines Darlehens zum 30.12.2020. Der neu ausgehandelte Zinssatz mit dem Geldinstitut beläuft sich ab 01.01.2021 auf 0,0 % (Zinssatz alt = 3,38 %).

Die ordentlichen Aufwendungen (Ziffer 17 des Ergebnisplanes) entwickeln sich wie folgt:

Der Ansatz 2020 beinhaltet den ersten Nachtragshaushalt 2020.

	ordentliche Aufwendungen	Steigerung	
		absolut	in Prozent
Ist 2005	25.328.642		
Ist 2006	28.535.772	3.207.130	12,66
Ist 2007	26.519.527	-2.016.245	-7,07
Ist 2008	26.237.841	-281.686	-1,06
Ist 2009	27.494.649	1.256.808	4,79
Ist 2010	29.469.426	1.974.777	7,18
Ist 2011	29.599.187	129.761	0,44
Ist 2012	27.442.077	-2.157.110	-7,29
Ist 2013	27.839.863	397.786	1,45
Ist 2014	30.313.091	2.473.228	8,88
Ist 2015	32.817.928	2.504.837	8,26
Ist 2016	32.286.346	-531.582	-1,62
Ist 2017	34.767.045	2.480.699	7,68
Ist 2018	35.561.698	794.653	2,29
Ist 2019	35.180.748	-380.950	-1,07
Ansatz 2020	37.448.312	2.267.564	6,38
Ansatz 2021	38.519.179	1.070.867	2,86
2005 - 2021		13.190.537	52,08
Plan 2022	38.181.438	-337.741	-0,88
Plan 2023	37.927.188	-254.250	-0,67
Plan 2024	38.166.998	239.810	0,63

3.3 Ergebnisplan

Die Aufwendungen in Höhe von 39.135.495 € übersteigen die Erträge von 36.958.097 € um 2.177.398 €. Der daraus resultierende Jahresfehlbetrag führt zu einer Reduzierung des gemeindlichen Eigenkapitals.

Die Haushaltsplanjahre 2020 (1. Nachtragshaushalt 2020) und 2021 im Vergleich:

in EUR	2020	2021	Veränderung
Erträge	36.107.315	36.958.097	850.782
Aufwendungen	38.084.907	39.135.495	-1.050.588
Ergebnis	-1.977.592	-2.177.398	-199.806

4. Ein- und Auszahlungen / Finanzplan

4.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Auszahlungen von 35.576.834 € (Ziffer 16 des Gesamtfinanzplanes) und die Einzahlungen von 33.522.509 € (Ziffer 09 des Gesamtfinanzplanes) ergeben saldiert den Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit, folglich -2.054.325 €. Im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich der Cash-Flow um rund 0,5 Mio. €.

4.2 Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

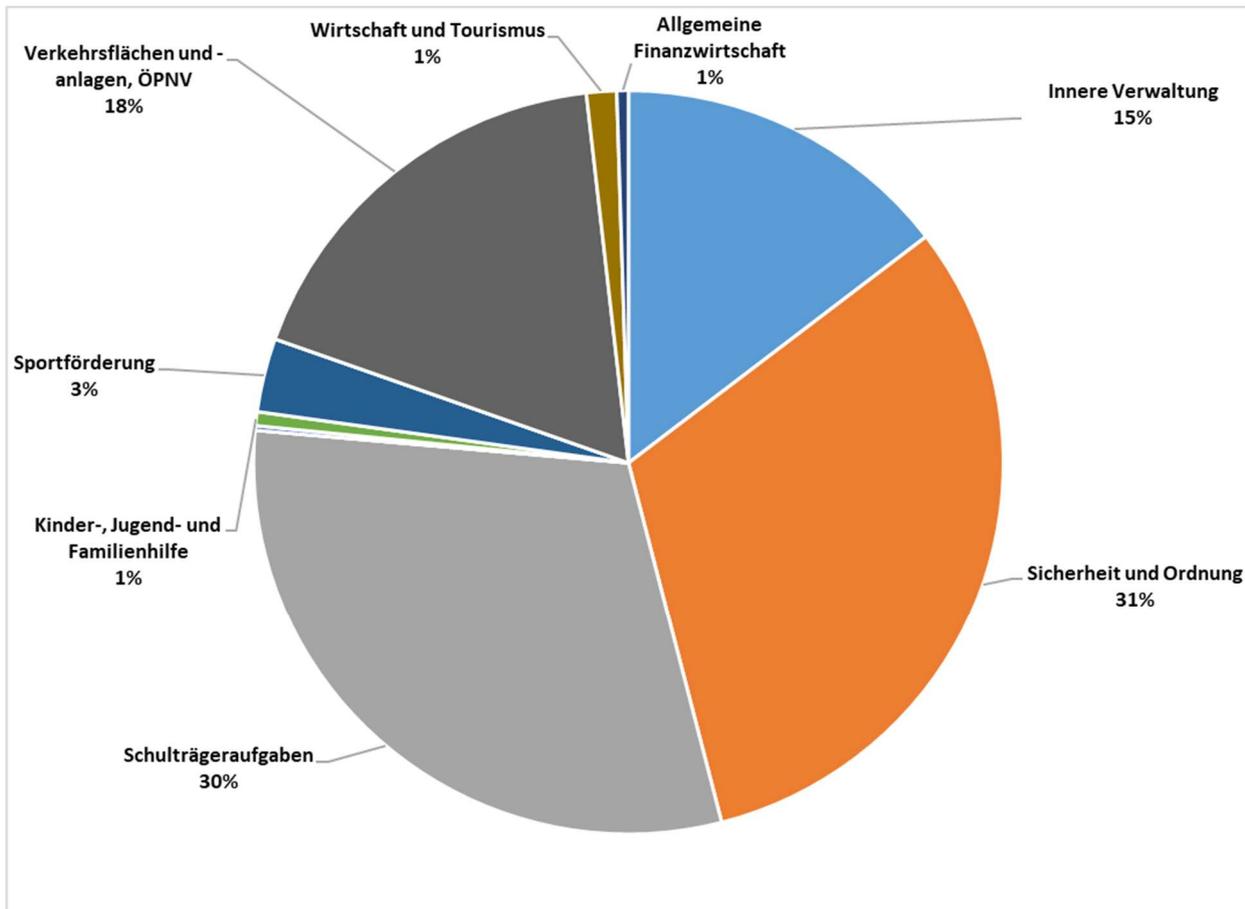
Den Investitionsauszahlungen von 8,4 Mio. € (Ziffer 30 des Gesamtfinanzplanes) stehen Einzahlungen aus Zuweisungen, Beiträgen, und Zuschüssen von 3,4 Mio. € (Ziffer 23 des Gesamtfinanzplanes) gegenüber, so dass sich insgesamt ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von 5,0 Mio. € ergibt. In der nachfolgenden Übersicht sind alle Investitionsmaßnahmen, die die Wertgrenze von 25.000 € übersteigen, dargestellt.

Maßnahmen des Haushaltes 2021	Produktbereich	Betrag in €
Ankauf von Flächen	01	1.000.000
sonstiger Grunderwerb	01	30.000
Ersatzbeschaffungen für die EDV *	01	49.200
Sanierung Feuerwehrgerätehaus Darup	02	250.000
Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen	02	1.510.000
Planungskosten Neubau Feuerwehrgerätehaus Nottuln	02	50.000
Rüstwagen (RW 2) Nottuln	02	591.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Feuerwehr *	02	99.200
Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren *	02	125.310
Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	03	1.500.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Schulen *		
davon 353.740 € für die EDV-Ausstattung	03	419.590
Glasfaseranschluss an den Schulen	03	415.000
Planungskosten Ersatzneubau Internatsgebäude Sekundarschule	03	100.000
Planungskosten Erweiterung Verwaltungstrakt Sekundarschule	03	100.000
Investitionen auf bestehenden Spielplätzen	06	50.000
Umbau alter Tennisplatz Appelhülsen für Mehrzweck- spielfeld	08	145.000
Zaunanlage "Alter Kunstrasenplatz" Nottuln	08	75.000
Straßenbau Historischer Ortskern 3. Bauabschnitt	12	755.000
Straßenbau Historischer Ortskern 4. Bauabschnitt	12	60.000
diverse Brückenbaumaßnahmen	12	115.000
Planungskosten für Sanierung Straßen	12	100.000
Zuschuss Kreis Coesfeld (Radweg K 11)	12	265.000
Anschaffung Stühle Bürgerzentrum Schulze-Frenkings Hof	15	52.900
Anschaffung Stühle Alte Amtmannei	15	30.930
Zuführung zum Versorgungsfonds	16	41.000
Gesamt		7.929.130

*) bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Anschaffung mehrerer Vermögensgegenstände

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Appelhülsen, die Wiederherstellung der Sebastian Grundschule nach dem Brand in Darup, der Ankauf von Flächen sowie der 3. Straßenbauabschnitt des Handlungskonzeptes „Ortskern Nottuln 2025“ gehören zu den wesentlichen Investitionsprojekten. Die Projektübersicht ist den Anlagen zum Vorbericht beigelegt.

In der folgenden Grafik sind die Investitionen der Gemeinde Nottuln nach Produktbereichen dargestellt (Gesamtsumme = 8.351.130 €).



Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen		
Produktbereich	Anteil in %	Betrag in €
Innere Verwaltung	14,6	1.220.900
Sicherheit und Ordnung	31,4	2.626.010
Schulträgeraufgaben	30,4	2.534.590
Kultur	0	1.000
Soziale Leistungen	0,2	13.000
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0,6	50.000
Sportförderung	3,2	268.300
Ver- und Entsorgung	0	2.000
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	17,8	1.488.500
Wirtschaft und Tourismus	1,3	105.830
Allgemeine Finanzwirtschaft	0,5	41.000
Investitionen Gesamt	100	8.351.130

4.3 Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Um den hohen Investitionsbedarf im Haushaltsjahr 2021 finanzwirtschaftlich stemmen zu können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 5,2 Mio. € (Ziffer 33 des Gesamtfinanzplans) unausweichlich. Zudem besteht aus dem Nachtragshaushalt 2020 eine Kreditermächtigung in Höhe von 1,4 Mio. €. Die Ermittlung des Kreditbedarfs ist dem angefügten Muster aus der Handreichung zu § 86 GO NRW zu entnehmen (siehe Seite 36).

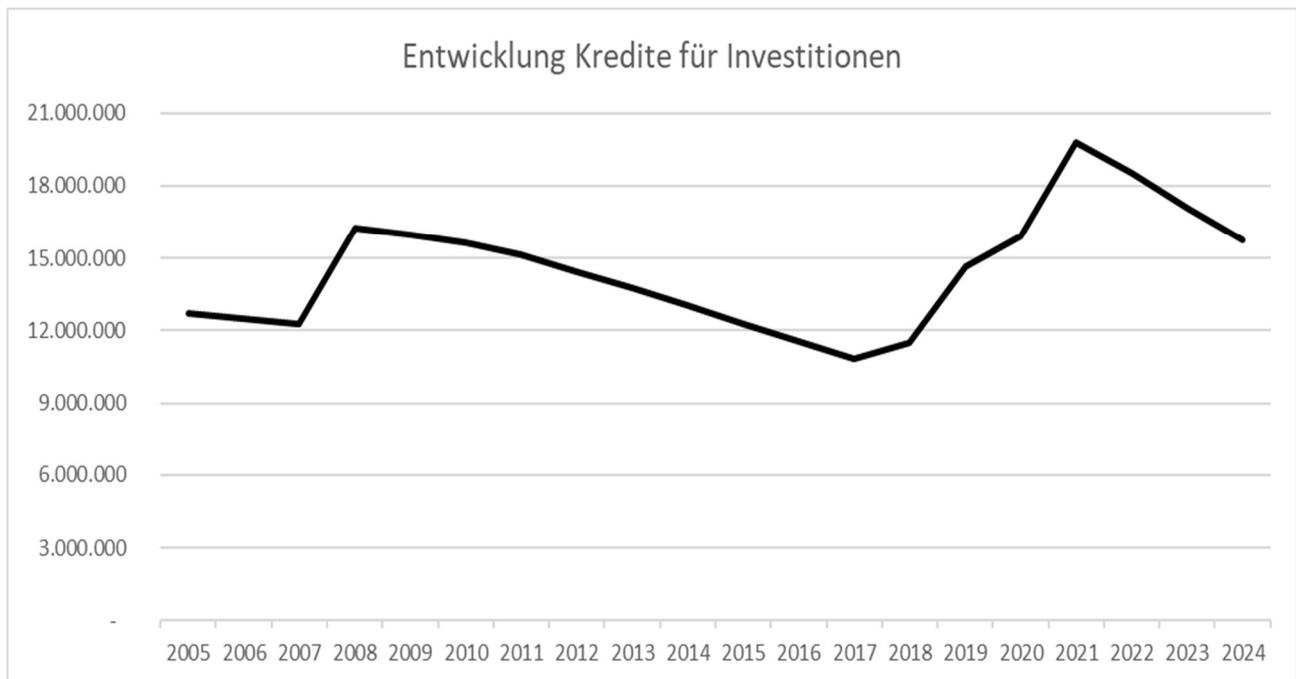
Für 2021 ausgewiesen sind die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 1.323.255 € bezogen auf die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten und künftigen Kreditaufnahmen.

Die Tilgung der GIG-Verbindlichkeit beträgt in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 jeweils 240.647 €. Im Haushaltsjahr 2024 reduziert sich die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde gegenüber der GIGmbH auf 165.279 €. Im Jahr 2030 endet die Zahlungsverpflichtung.

5. Entwicklung des Schuldenstandes

Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung regelt der § 77 GO NRW. Danach bilden die Kredite die letzte Möglichkeit der Finanzierung. Kredite dürfen nur für Investitionen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (§ 86 Abs. 1 i.V.m. §77 Abs. 4 GO NRW).

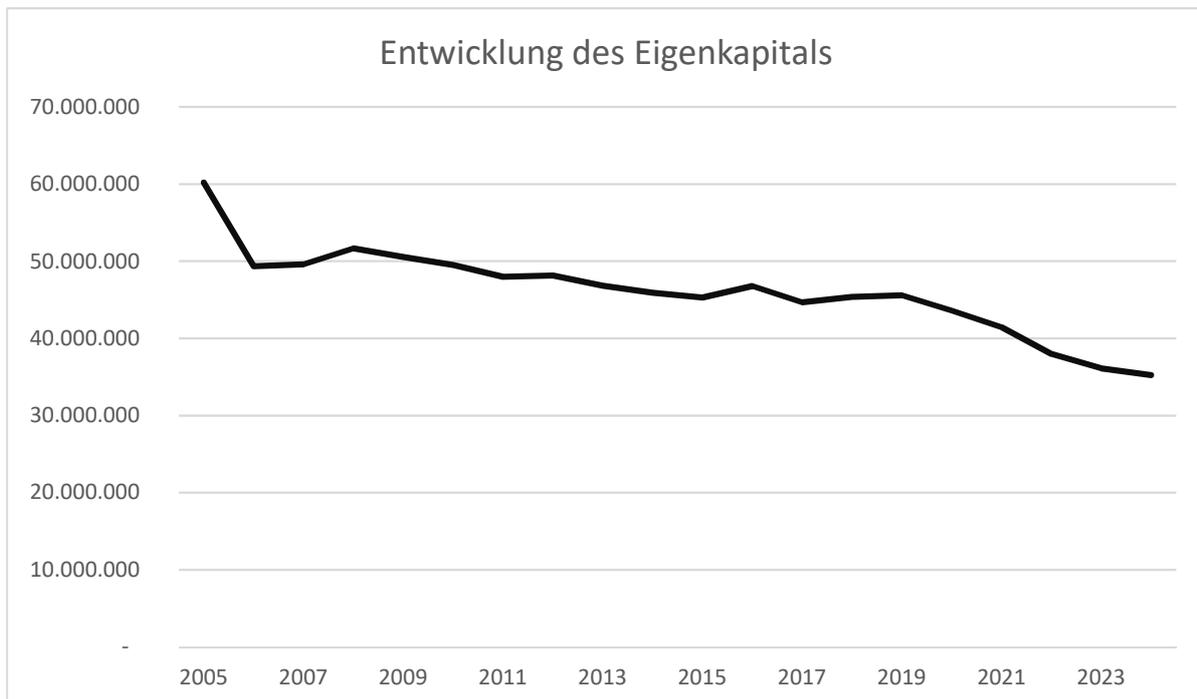
Die Höhe der Verbindlichkeiten für Investitionen bei Kreditinstituten beträgt zum 31.12.2019 rund 14,7 Mio. € (ohne die Verbindlichkeiten „Gute Schule 2020“). Um die Liquidität nicht zu gefährden, sind im 1. Halbjahr 2020 Kredite in Höhe von 2.375.000 € für die Finanzierung des Sportstättenkonzeptes und den Neubau der Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße aufgenommen worden. Unter Berücksichtigung der laufenden Tilgungen wird der Kreditbestand am 31.12.2020 auf 15,9 Mio. € anwachsen. Die weitere notwendige Kreditaufnahme (5,2 Mio. €) zur Sicherstellung der Kassenlage im Haushaltsjahr 2021 lässt den Kreditbestand zum 31.12.2021 auf knapp 20,0 Mio. € anschwellen. Die geplanten Tilgungsleistungen betragen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 jährlich rund 1,4 Mio. €, die auch erwirtschaftet werden müssen. Die Entwicklung der Schulden (ohne zusätzliche Kreditaufnahmen im Folgezeitraum) ist der folgenden Grafik zu entnehmen:



6. Entwicklung des Eigenkapitals

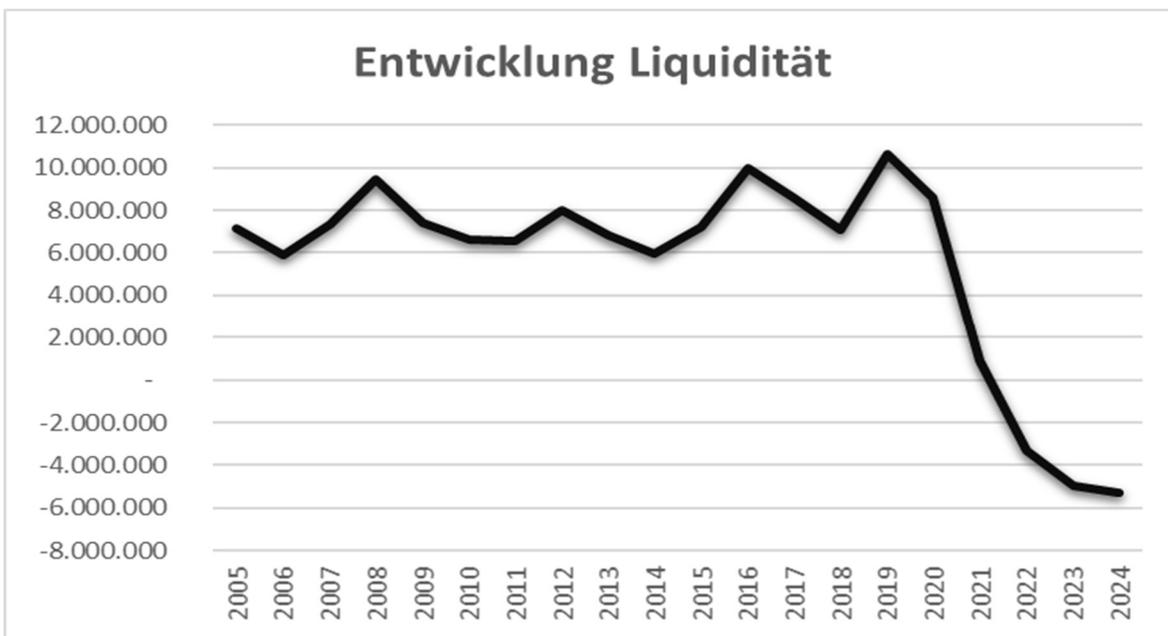
Der Anlage zum Haushaltsplanentwurf (S. 25 der blauen Seiten) sind die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und somit auch die Entwicklung der Sonderrücklage, der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Hochrechnung des Eigenkapitals zum 31.12.2020 weist einen Bestand von 45.583.248 € aus. Die sog. 5%-Hürde gem. § 76 GO beträgt für das Haushaltsjahr 2021 2.180.283 € (5% der Summe aus der Allgemeinen Rücklage, der Ausgleichsrücklage sowie dem Jahresergebnis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres). Da der Haushaltsplan 2021 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.177.398 € ausweist, kann die 5%-Hürde knapp unterschritten werden (4,99%). Es ist darauf hinzuweisen, dass die 5%-Hürde im Haushaltsjahr 2022 deutlich mit 8,35 Prozent überschritten wird. Somit droht die Gefahr einer Haushaltssicherung. Die Entwicklung des Eigenkapitals ist der folgenden Grafik zu entnehmen.



7. Entwicklung der Liquidität

Der Gesamtfinanzplan weist zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der geplanten Kreditaufnahmen liquide Mittel in Höhe von 910.283 € aus (Siehe Seite 6 bis 7 des Gesamtfinanzplanes). Trotz der geplanten Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2021 ist die Entwicklung der Liquidität ab dem Folgejahr 2022 als sehr bedenklich zu bewerten. Diese Entwicklung verdeutlicht die nachfolgende Grafik. Es ist darauf hinzuweisen, dass der tatsächliche Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2020 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch zu ermitteln ist.



8. Schlussbemerkungen

Der Haushalt 2021 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2024 wurden nach den gesetzlichen Vorgaben und mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Instrumente (z.B. Orientierungsdaten des Landes) und der Erfahrungswerte der Vorjahre aufgestellt.

Aufgrund der Haushaltssituation 2021 ist für die Gemeinde Nottuln die Aufstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist allerdings notwendig, da ein Defizit in Höhe von 2.177.398 € besteht. Die sog. 5%-Hürde kann durch die Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B eingehalten werden. Diese Erhöhung ist nur für das Haushaltsjahr 2021 eingeplant und erzielt rund 380 T€ an zusätzlichen Erträgen.

Das Jahresergebnis 2022 überschreitet derzeit deutlich die 5%-Hürde. Nach der Zusammenstellung der Zahlen wurde inzwischen seitens des Landes darauf hingewiesen, dass auch für die mittelfristige Finanzplanung, also ab 2022, eine Isolierung der coronabedingten Schäden mit eingeplant werden darf. Für die bevorstehenden Haushaltsberatungen werden diese Zahlen noch nachgereicht.

Die Gemeinde Nottuln steht vor großen Investitions- und Sanierungsmaßnahmen, die mit einem enormen Finanzbedarf einhergehen. Ein großer Teil der Infrastruktur stammt aus den 70er und 80er Jahren. Die Schul- und Verwaltungsgebäude, Sportstätten, Feuerwehrgerätehäuser, soziale Einrichtungen und Straßen sind an die heutigen technischen Anforderungen anzupassen. Die finanziellen Möglichkeiten sind sehr eingeschränkt. Alle Maßnahmen wirken sich negativ auf die Liquidität aus. Damit diese künftig nicht gefährdet sein wird, ist eine Gegenfinanzierung nur durch die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus dem Nachtragshaushalt 2020 in Höhe von 1,4 Mio. € und durch die Neuaufnahme von Krediten (5,2 Mio. €) im Haushaltsjahr 2021 möglich. Damit wachsen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von 14,7 Mio. € (Stand 31.12.2019) auf knapp 20,0 Mio. € zum 31.12.2021. Bis zum Jahr 2024 sind jährliche Tilgungsleistungen in Höhe von 1,4 Mio. € vorgesehen.

Zur Sicherstellung der langfristigen Liquidität wird zurzeit ein Arbeitspapier erstellt, das ergänzend zu der bereits vorhandenen Aufgabenliste den Planungszeitraum bis zum Jahr 2031 darstellt. Eine Realisierung aller angedachten Maßnahmen wird aus finanziellen Gründen nicht möglich sein. Entsprechende politische Beschlüsse sind zu fassen.

Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen
(Muster 7. Handreichung zu § 86 GO NRW)

1. Auszug aus dem Finanzplan:	Haushalt 2021	Erläuterung
Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	33.522.509	
Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-35.576.834	
Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-2.054.325	
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.370.443	
zzgl. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	
zzgl. Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0	
zzgl. Sonstige Investitionseinzahlungen	0	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.370.443	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.525.100	
abzgl. Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.386.000	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	-1.497.580	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von von Finanzanlagen	-41.000	
abzgl. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-880.000	
abzgl. Sonstige Investitionsauszahlungen	-21.450	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.351.130	
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.980.687	
2. Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen:		
Möglicher Kreditbedarf nach § 86 GO NRW (bei negativem Saldo aus Investitionstätigkeit)		
Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind u.a. Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit (soweit nicht für die Tilgung von Krediten)	0	
Rückflüsse aus Darlehensgewährungen (soweit nicht zur Tilgung von Krediten)	0	
Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind u.a.		
bei Fehlbedarf aus laufenden Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (wenn keine Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung)	0	
die zulässige Verwendung pauschaler investiver Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit	-293.000	Schulpauschale: 293.000 € konsumtiv
Nicht kreditfähig und nicht einzubeziehen sind: Kauf von Kapitalanlagen als Geldanlage, wenn deren künftiger Verwendungszweck von konsumtiver Natur ist. Dafür benötigte Finanzmittel dürfen nicht durch Kredite beschafft werden.	41.000	Versorgungsfond
Ermittelter Kreditbedarf für die Gemeindeverwaltung	-5.232.687	
3. Ermittlung des Kreditgesamtbedarfs für Investitionen:		
Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind: die Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind: die Rückzahlung aus der Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Ermittelter Kreditgesamtbedarf (Übernahme als maximale Höhe der Kreditermächtigung)	-5.232.687	

Anlagen zum Vorbericht

Anlage 1: Entwicklung wichtiger kommunaler Ertragsarten

Anlage 2: Projektübersicht Handlungskonzept
„Ortskern Nottuln 2025“

Anlage 3 Projektübersicht Baugebiet Nottuln Nord

Anlage 3 Kennzahlenübersicht

	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Finanz-	Finanz-	Finanz-	Finanz-	Finanz-	
	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	planung	planung	planung	planung	planung	
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Grundsteuer A	167	168	170	169	156	174	182	175	171	171	171	171	171	171	
Grundsteuer B	3.736	3.694	3.756	3.804	3.880	4.124	4.149	4.118	4.203	4.150	4.586	4.201	4.201	4.201	
Gewerbesteuer	5.168	5.743	5.433	5.342	5.443	7.332	7.027	7.931	6.831	6.800	6.500	6.800	7.100	7.500	
Einkommensteuer (Gemeindeanteil)	7.422	7.953	8.342	8.817	9.559	9.870	10.440	10.992	11.355	11.800	11.400	11.800	12.600	13.300	
Umsatzsteuer (Gemeindeanteil)	428	457	462	477	601	619	771	1.013	1.123	1.202	1.118	992	1.015	1.038	
Kompensationsleistungen	814	914	916	895	960	977	1.026	1.041	1.079	1.121	922	1.147	1.186	1.218	
Zuweisungen/ Zuschüsse	Schlüsselzuweisungen	1.969	1.861	977	1.878	1.086	780	432	6	558	556	838	784	824	871
	Zuweisungen v. Land f. lfd. Zwecke	804	465	408	356	457	378	266	1310	1.750	1810	2.119	1.369	1.431	1.436
	Zuweisungen v. Bund f. lfd. Zwecke	1.047	0	0	0	25	17	0	1	0	0	0	0	0	0
	Zuschuss v. übrigen öffentlichen Bereich f. lfd. Zwecke	5	32	4	11	13	12	9	13	0	0	0	0	0	0
	Sonstig Zuweisungen	8	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	21.568	21.288	20.468	21.749	22.180	24.283	24.302	26.600	27.070	27.610	27.654	27.264	28.528	29.735	

Anlage 2: Projektübersicht Handlungskonzept „Ortskern Nottuln 2025“

Finanzplanung	Kto.	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	vori. Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Summe	PB	Kostenträger	Erläuterung	
Aufbau Grünflächen	021102	-7.603	-118.510	-3.780	0	-374	0	0	0	0	-130.267	06	Kinderspielplätze	Baukosten Neugestaltung Kastanienplatz (Spielplatz) KST 36004; KTR 06 366 01; Inv.-Nr. KD300004	
Zugänge Anlagen im Bau	095102	-13.339	-19.508	-36.832	0	0	0	0	0	0	-69.679	01	Innere Verwaltung	Aschebergsche Kurie: Planungs- u. Ingenieurleistungen, Baukosten KST 36502; KTR 01 111 20; Inv.-Nr. GEB111137 kein Ansatz wegen Neuplanung	
Umgestaltung Ortskern	045002	0	-341.961	-66.168	-41.069	0	0	0	0	0	-449.198	12	Gemeindestraßen	barrierefreier Umbau Ortskern (1. Bauabschnitt) KST 36006; KTR 12 541 01 , STR100008	
		0	0	0	-359.641	-55.092	0	0	0	0	-414.733	barrierefreier Umbau Ortskern (2. Bauabschnitt) KST 36006; KTR 12 541 01 , STR100022			
		0	0	0	-3.203	-14.062	-785.000	0	0	0	-802.265	barrierefreier Umbau Ortskern (3. Bauabschnitt) KST 36006; KTR 12 541 01/STR100023 (Plan 2021 inkl. EÜ = 30 T€)			
		0	0	0	0	-5.998	-110.000	0	0	0	-115.998	barrierefreier Umbau Ortskern (4. Bauabschnitt) KST 36006; KTR 12 541 01/STR100024 (Plan 2021 inkl. EÜ = 50 T€) Detailplanung erfolgt noch			
Planungsleistungen	529101	-13.922	-1.488	0	-1.663	0	0	0	0	0	-17.073	09	Räumliche Planung u. Entwicklung	Erarbeitung von städtebaulichen Entwürfen für die Plätze im Ortskern KST 36002; KTR 09 511 01	
Sachverständigenkosten	542931	-16.827	-5.242	-1.142	0	0	0	0	0	0	-23.211			Neuplanung Gesamtpaket "Aschebergsche Kurie, Stiftsmühle, Alte Amtmannei, Verwaltungsneubau"	
Planungsleistungen	529101	0	0	0	-11.323	0	-125.000	0	0	0	-136.323				
Summe Investitionsauszahlungen		-51.691	-486.709	-107.922	-416.899	-75.526	-1.020.000	0	0	0	-2.158.747				
Förderung v. Land/SoPo 2016: SK 414101/201	231202	0	68.500	45.010	0	0	0	0	0	0	113.510	06	Kinderspielplätze	Förderung Kastanienplatz lt. Förderbescheid v. 31.08.2016	
		0	17.400	30.000	0	0	0	0	0	0	0	47.400	01	Innere Verwaltung	Förderung Aschebergsche Kurie lt. Förderbescheid v. 11.05.2017
		0	51.100	48.990	58.500	0	0	0	0	0	0	158.590	12	Gemeindestraßen	Förderung 1. Bauabschnitt lt. Förderbescheide v. 31.08.2016/11.05.2017 gem. aktuellem Auszahlungsplan
		0	0	0	0	78.000	79.000	67.000	40.000	0	0	264.000			Förderung 2. Bauabschnitt
		0	0	0	0	0	0	94.000	94.000	94.000	0	282.000			Förderung 3. Bauabschnitt
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			Förderung 4. Bauabschnitt (Förderbescheid liegt noch nicht vor)
		29.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29.000			09
KAG-Beiträge/ Erschließungsbeiträge	379182/ 688101	0	56.607	57.769	600	600	0	0	0	0	115.576	12	Gemeindestraßen	KAG-Beiträge / Erschließungsbeiträge Prüfung von KAG-Beiträgen für den 2. bis 4. Bauabschnitt folgt	
Summe Investitionseinzahlungen		29.000	193.607	181.769	59.100	78.600	79.000	161.000	134.000	94.000	1.010.076				
Finanzergebnis		-22.691	-293.102	73.847	-357.799	3.074	-941.000	161.000	134.000	94.000	-1.148.671				

Anlage 3: Projektübersicht Baugebiet Nottuln Nord

Finanzplanung	Kto.	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	vorl. Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Summe	PB	Kostenträger	Erläuterung
Straßenbau inkl. Straßenbeleuchtung	783103	-19.204	-21.423	-19.897	-769.182	-337.294	0	-920.690	0	0	-2.068.486	12	Gemeindestraßen	Endausbau im Jahr 2022/STR 100012
Gemeindeanteil an Regenwasserkanalisation	195102 ARAP	0	0	0	0	-517.684	0	0	0	0	-517.684	12	Gemeindestraßen	
Grün- u. Ausgleichsflächen, Spielplatz	021002	0	0	0	0	0	EÜ -195.870	0	0	0	-195.870	13	Grün- u. Erholungsflächen	NAT 100007
Naturschutzausgleich	199004	0	-35.018	0	0	0	0	0	0	0	-35.018	13	Grün- u. Erholungsflächen	NAT 100007 Kauf von Ökopunkten
Kosten für das Umlegungsverfahren	529101	0	-138.397	-133.092	-1.214	0	0	0	0	0	-272.703	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Summe Investitionsauszahlungen		-19.204	-194.838	-152.989	-770.396	-854.978	-195.870	-920.690	0	0	-3.089.761			
erhaltene Erschließungsbeiträge	379182	0	0	2.001.554	231.198	44.410	0	0	0	0	2.277.162	12	Gemeindestraßen	STR 100012
erhaltene Beträge Naturschutzausgleich	379175	0	0	222.074	34.898	4.364	0	0	0	0	261.336	13	Grün- u. Erholungsflächen	NAT 100007
Umlegungsvorteil	459131	0	0	406.482	0	0	0	0	0	0	406.482	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Verkaufsgrundstücke	154103	0	0	0	238.992	202.278	0	0	0	0	441.270	01	Immobilienverwaltung	Kaufpreis netto (ohne Erschließungs- und Anschlussbeiträge)
Summe Investitionseinzahlungen		0	0	2.630.110	505.088	251.052	0	0	0	0	3.386.250			
Finanzergebnis		-19.204	-194.838	2.477.121	-265.308	-603.926	-195.870	-920.690	0	0	296.489			

Ergebnisplanung		Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	vorl. Ist 2020	2021	2022	2023	2024	Summe	PB	Kostenträger	Erläuterung
Kosten für das Umlegungsverfahren	529101	0	138.397	133.092	688	0	0	0	0	0	272.177	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	zahlungswirksam
Summe Aufwendungen		0	138.397	133.092	688	0	0	0	0	0	272.177			
Erträge aus den Grundstücksverkäufen	454103	0	0	153.654	85.145	201.925	0	0	0	0	440.724	01	Immobilienverwaltung	Kaufpreis abzüglich Buchwert
Umlegungsvorteil	459131	0	0	406.482	0	0	0	0	0	0	406.482	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Summe Erträge		0	0	560.136	85.145	201.925	0	0	0	0	847.206			
Ergebnis		0	-138.397	427.044	84.457	201.925	0	0	0	0	575.029			

Anlage 4: Kennzahlenübersicht Haushalt 2021

PB	Kennzahl	Einheit	2017 IST	2018 IST	2019 IST	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
01	Personalintensität	%	14,38	14,78	15,45	15,91	16,05	16,88	17,14	17,19
02	Ordentl. Aufwand pro Feuerwehreinsatz	€	2.648	2.737	3.821	2.859	2.990	2.695	2.705	2.800
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro Schüler									
	St. Martinus Grundschule	€	-1.063	-987	-883	-906	-890	-876	-894	-909
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-1.043	-1.271	-1.100	-1.117	-1.230	-1.215	-1.232	-1.257
	Marien-Grundschule	€	-1.083	-1.424	-1.255	-1.076	-1.248	-1.247	-1.273	-1.301
	St. Bonifatius Grundschule	€								
	Sebastian Grundschule	€	-2.526	-2.638	-1.611	-1.264	-1.500	-1.484	-1.517	-1.607
	Hauptschule	€								
Gymnasium	€	-1.419	-1.536	-1.604	-1.977	-1.684	-1.554	-1.452	-1.476	
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro m²									
	St. Martinus Grundschule	€	-78	-76	-80	-83	-81	-80	-81	-83
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-82	-94	-76	-77	-85	-84	-85	-86
	Marien-Grundschule	€	-65	-78	-76	-65	-75	-75	-77	-79
	St. Bonifatius Grundschule	€								
	Sebastian Grundschule	€	-103	-103	-69	-54	-64	-63	-65	-68
	Hauptschule	€								
Gymnasium	€	-90	-91	-93	-114	-97	-90	-84	-85	
04	Ergebnis Kultur und Wissenschaft pro Einwohner	€	-5,71	-5,33	-4,64	-6,51	-8,73	-8,09	-8,12	-8,14
05	Sozialhilfedichte	%	0,056	0,056	0,056	0,056	0,056	0,056	0,056	0,056
06	Ergebnis Kinder-, Jugend- und Familienhilfe je Kind/Jugendlicher bis einschl. 17 Jahre	€	-254,83	-290,17	-312,87	-453,02	-355,14	-362,01	-349,77	-351,89
08	Ergebnis Sportförderung pro Einwohner	€	-48,79	-52,82	-27,59	-68,12	-43,51	-47,71	-42,59	-43,34
12	Ordentl. Aufwand Straßenunterhaltung pro m² Straße	€	-1,85	-2,01	-2,24	-2,55	-2,41	-2,47	-2,27	-2,30
13	Ordentl. Aufwand Natur- und Landschaftspflege pro m² Grünfläche	€	-2,17	-1,80	-1,88	-2,14	-2,09	-2,06	-2,10	-2,13
16	Steuerquote	%	71,44	69,36	69,55	70,63	70,48	72,65	73,38	74,08
	Zuwendungsquote	%	5,85	6,99	10,02	10,23	11,58	9,40	9,36	9,20
	Zinslastquote	%	1,50	1,55	1,51	1,70	1,60	1,47	1,24	1,09
	Sach- u. Dienstleistungsintensität	%	26,39	26,12	24,70	27,64	26,14	25,30	24,70	24,89
	Transferaufwandsquote	%	43,82	42,39	42,57	39,49	41,87	42,25	42,67	42,56